



## **Vereinsatzung**



### **für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lorsch**

---

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lorsch
- 
- 2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
  - 3) Der Sitz des Vereins ist Lorsch.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Lorsch hat die Aufgabe:
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Lorsch zu fördern,
  - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
  - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
  - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Spielmannszuges.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch freiwillige Zuwendungen,
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des stv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressesprechers, des Chronisten, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Stv. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressesprecher, Chronist, Vertreter der Ehren- und Altersabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Beisitzer wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der hierbei die meisten Stimmen erhält.
- 4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (§ 10 Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Stadtbrandinspektor kraft Amtes als Vorsitzendem,
  - b) dem stv. Vorsitzenden des Feuerwehrvereins als stv. Vorsitzendem
  - c) dem stv. Stadtbrandinspektor
  - d) dem Rechnungsführer,
  - e) dem Schriftführer,

- f) dem Pressesprecher,
  - g) dem Chronisten
  - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - i) dem Stabführer des Spielmannszuges,
  - j) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
  - h) den 6 Beisitzern.
- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
  - 3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
  - 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Daß Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungswesen**

- 1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.

- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Jugendfeuerwehren**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 12. März 1999 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1979 außer Kraft.

Schumacher  
Stadtbrandinspektor  
und 1. Vorsitzender